

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 60 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Gms: Admstrasse 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 217

Diez, Samstag den 16. September 1916

56. Jahrgang

Amthcher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der Fahrradbereifungen
(Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbemäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

*** Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altkummi, Gummiof-fallen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Altkummi und Gummiof-fälle V. I. 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt sind.

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 Kilometer haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Fahrradbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverszüglich zu stellen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke	Schlauch
	Mark	Mark
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
" b gut	3,00	2,00
" c noch brauchbar	1,50	1,50
" d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsscheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 1. Oktober 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 15. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 1. Oktober 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 12. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 12. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.
Ia. 10 293.

I. 8420/8414.

Diez, den 9. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich bringe meine Kundverfügungen vom 14. 9. 12, J.-Nr. 1. 7871, und 19. 12. 12, J.-Nr. 1. 12206, betr. Verichtigung der Generalstabskarten, in Erinnerung und erwarte, daß mir gegebenenfalls die Nachtragsverzeichnisse über die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 vorgekommenen topographischen Veränderungen pünktlich bis zum 1. kommenden Mts. vorgelegt werden.

Der Königl. Landrat:

S. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Nach einer der Kaiserlichen Gesandtschaft im Haag zugegangenen Mitteilung der Niederländischen Regierung gibt es zwar keine niederländische Vorschrift, daß ausländische Pässe, die zum Eintritt nach den Niederlanden verwendet werden sollen, das Visa einer niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung bedürfen. Die niederländischen Behörden sind aber berechtigt, Pässe, die ein solches Visa nicht tragen, zu beanstanden. Es empfiehlt sich daher, daß Personen, die nach den Niederlanden reisen wollen, sich ihren Paß durch einen niederländischen Konsul visieren lassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Jarosky.

I. 7996.

Diez, den 13. September 1916.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 9259.

Diez, den 13. Sept. 1916.

Bekanntmachung.

Die Landwirte, welche in diesem Jahre Flachs angebaut haben, und diesen ungeröstet abliefern, werden darauf hingewiesen, daß derselbe an die Firma Hessische Flachsberbeitungs-Gesellschaft m. b. H., in Hünfeld abzuliefern ist. Als amtlicher Aufkäufer ist

Herr Karl Döring in Fulda, Frankfurterstraße 2a von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., bestellt worden.

Nach den Vorschriften der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft muß der Flachs lufttrocken abgeliefert werden. Dazu ist nötig, daß er ähnlich wie andere Feldfrüchte im Freien aufgestellt wird, bis er genügend trocken ist. Um unnötige Reisen der amtlich ernannten Flachsaukäufer zu vermeiden, müssen sich die Flachsbanauer einer oder mehrerer Gemeinden nach vorheriger Verständigung mit dem Aufkäufer über einen Abnahmetermin einigen, damit die Ladungsmöglichkeiten der Eisenbahnwagen voll ausgenutzt werden. Jeder Flachslieferant ist verpflichtet, den Flachs selbst oder mit eigenen Arbeitskräften in den Eisenbahnwagen zu laden.

Der lufttrockene Flachs ist mit Garbenbändern oder mit eigenem Flachsstroh einzubinden und verladefertig anzuliefern. Bei nassem Wetter muß deshalb der Flachs auf den Fuhrwerken gut zugedeckt und gegen Nässe geschützt werden. Falls in einer Gemeinde von mehreren Besitzern abgeliefert wird, empfiehlt es sich, die einzelnen Partien auf der Gemeindefuhre amtlich zu verwiegen und kann dann der Betrag gegen diesen amtlichen Wiegeschein bezahlt werden.

Der Landrat.

I. 8409.

Diez, den 14. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden im Laufe des Jahres etwa Sammlungen von Altertümern neu gegründet worden sind, ersuche ich mir hiervon bis zum 25. d. Mts. Anzeige zu erstatten.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Betr. Obstlerufammlung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. v. Mts., I. 7006, Kreisblatt Nr. 186, bringe ich hiermit zur öffentl. Kenntnis, daß von Freitag, den 22. d. Mts. ab wöchentlich an jedem Freitag in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags die Kreissammelstelle in Diez zur Entgegennahme von Obstkernen geöffnet ist. Die Kreissammelstelle befindet sich im Nebenan der Firma Fuchs in Diez, Wilhelmstraße.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende öftere ortsörtl. Weiterbekanntgabe ersucht und im übrigen bitten, sich die Förderung der Angelegenheit in ihren Gemeinden nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J. B. 975.

Diez, den 8. September 1916.

Nachforschung nach Vermissten.

Ansichts der durch die jüngsten Kämpfe in größerer Anzahl einlaufenden Nachfragen nach Vermissten ersuchen wir ergebenst, uns die Adressen der bekanntwerdenden Gefangenen umgehend mitzuteilen, damit wir sie an das Kreis Komitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden, welches sich die Hilfe der kriegsgefangenen Deutschen zur Aufgabe gemacht hat, weitergeben können.

Der Vorsitzende.

Des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Kriegs-Chronik.**

9. Sept.: Nachlassen der Infanterieangriffe im Sommegebiet. Wechselvolle Kämpfe im Maasgebiet. — Russische Angriffe zwischen Blota Lipa und dem Dnjestr zurückgeworfen, 1000 Gefangene gemacht.
10. Sept.: Fortgang der Schlacht an der Somme. Alle Anstürme des Feindes werden abgewiesen. — Fall der rumänischen Donaufestung Silistria.
11. Sept.: Die Angriffe an der Somme werden abgewiesen, nur einzelne vorgeschobene Gräben zwischen Ghinch und Combles vermag der Feind zu besetzen. — Bei Stara Czertwisze und zwischen Blota Lipa und dem Dnjestr werden starke russische Angriffe abgewiesen.
12. Sept.: Feindliche Angriffsabsichten an der Somme vereitelt. — Russische Angriffe bei Stara Czertwisze unter schweren Verlusten abgewiesen. — Unter Generalfeldmarschall von Mackensen weiter vorwärts in der Dobrudscha.
13. Sept.: Die Schlacht an der Somme flammt von neuem auf. Zwischen Combles und der Somme stehen unsere Truppen in schwerem Ringen. — Ein Massentoch der Russen in den Karpathen wird blutig abgewiesen. — In Siebenbürgen sind deutsche Truppen mit den Rumänen in Gefechtsführung getreten.
14. Sept.: Starke feindliche Angriffe zwischen Ghinch und der Somme blutig abgeschlagen. — Russischer Sturmversuch auf den Capul mißlungen. Weiteres Vordringen in der Dobrudscha. — Kalwala von den Bulgaren besetzt.

Die Verteilungsregelung der Eier.
Die vom Kriegsernährungsamt neu eingerichtete Reichseierstelle gibt folgendes bekannt:

Durch Verordnung vom 12. August d. Js. ist auch der Verbrauch von Eiern unter gesetzliche Regelung gestellt worden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Behörden haben ihre Tätigkeit begonnen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen aber in vollem Umfang erst am 18. September 1916 in Wirksamkeit treten. Da bisher die Bestimmungen der Eierverordnung in der Öffentlichkeit noch wenig bekannt geworden sind, so dürfte die nachfolgende Erläuterung für diese von Interesse sein:

Es wird eine Reichsverteilstelle gebildet und in der Regel für jeden Bundesstaat eine Landesverteilstelle, unter der wieder Bezirksverteilstellen stehen können. Die Landesverteilstellen mit ihren Unterabteilungen sollen in ihren Bezirken die Erzeugung und den Verbrauch der Eier ermitteln, und namentlich den Verbrauch durch eine gleichmäßige und gerechte Verteilung über Stadt und Land regeln. Als Ausgleich werden hierbei die im Ausland gekauften Eier dienen. Der Eierhandel darf nur von Eierhändlern betrieben werden, die von der Landesverteilstelle mit Ausweisarten versehen worden sind, desgleichen die Konservierung von Eiern. Es bleibt den einzelnen Bundesregierungen überlassen, die Einführung von Eierkarten vorzuschreiben, doch sollen die Selbstversorger davon keinesfalls betroffen werden. In diese Regelung wird auch der Verbrauch von Eiern in Gastwirtschaften und Konditoreien entsprechend einbezogen werden. Bei Erlass der Verordnung ist die Erwägung maßgebend, daß die Festsetzung von Höchstpreisen oder gar die Enteignung der Eier nicht zu dem gewünschten Ziele führen, sondern nur hindernd auf die Erzeugung der Eier wirken würde. Den Unterverteilstellen bleibt es überlassen, bei der Konfessionierung der Eierhändler so zu verfahren, daß der Eierhandel in befriedigende Bahnen geleitet wird. Das gleiche gilt von der Preisbildung. Auch von den Geflügelzuchtgenossenschaften, die in einzelnen Gemeinden bestehen, erwartet man, daß sie sich mit der Einsammlung der Eier in ihren Bezirken befassen und sich damit in vaterländischem Sinne betätigen werden. Unterbunden soll jedoch der Eierhandel den sogenannten wilden Verkäufern werden, die von weither in die entferntesten Bezirke gereist kommen, um dort die Eier für jeden Preis anzukaufen. Es ist in Aussicht genommen, eine Steigerung der Erzeugung durch Lieferung von Futtermitteln anzuregen.

Mit dieser Maßregel glaubt man, daß die tatsächlich vorhandenen Eier in gerechter Weise und zu mäßigen Preisen unter die Bevölkerung verteilt werden können, und daß es nicht nur den besser gestellten Kreisen möglich sein wird, sich den Genuß von Eiern durch Bezahlung von hohen Preisen zu ermöglichen. Bedacht aber muß bei alledem werden, daß mit Ende des Monats die Hauptlegezeit der Hühner beendet ist, und daß somit mit einem Rückgang in der Eierverföhrung auch trotz der besprochenen Maßregeln gerechnet werden muß.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Berlin, 14. September. Amtlich. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Teiles der Rohstoffe der Leimherstellung für die Erzeugung von Ersatzfuttermitteln hat eine starke Preistreiberei auf dem Leimmarkt eingesetzt, die anscheinend weniger in tatsächlicher Knappheit der Ware, als in der spekulativen Zurückhaltung erheblicher Mengen ihren Grund hat. Um diesen Mißständen zu steuern, ermächtigt eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. September den Reichskanzler, den Verkehr mit Leim jeder Art zu regeln. Zur Vorbereitung dieser Regelung wird eine Anzeigepflicht der Hersteller und Verkäufer und eine Bedarfsanmeldepflicht der gewerblichen Verbraucher

von Leim eingeführt. Die Einzelgen, die bei Herstellern und Verkäufern monatlich wiederholt werden, sind an den Kriegsausschuss für Ersatzfuttermittel (S. m. S. in Berlin zu richten. Die näheren Einzelheiten sind durch eine gleichzeitig mit der Bundesratsverordnung erlassene Ausführungsverordnung des Reichskanzlers festgesetzt.

WVB. Berlin, 14. Sept. (Richtamtlich.) Handel mit Saatkartoffeln. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung eine Verordnung betreffend Saatkartoffeln erlassen, die vorschreibt, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln einer Genehmigung des Kommunalverbandes bedarf, aus dem die Kartoffeln ausgeführt werden sollen. Ferner sind die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln vom 13. Juli 1916 bis 15. Mai 1917 für Saatkartoffeln außer Ansatz gelassen. Das Ausführen von Saatkartoffeln ohne Genehmigung des Kommunalverbandes ist unter Strafe gestellt.

Der Bundesrat hat ferner eine Verordnung über Buchweizen und Hirse erlassen, die die gleichnamige Verordnung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 625) in einigen Punkten ergänzt. Nach ihr dürfen die Besitzer die ihnen belassene Menge Buchweizen nur aufgrund von Mahlkarten verarbeiten lassen. Ferner ist ein Druckfehler in der früheren Verordnung berichtigt. Die in § 11 Abs. 1 der Verordnung angegebenen Höchstpreise gelten nicht für den Doppelzentner, sondern nur für 50 Kilogramm.

Preistreibereien im Weißkohlhandel.

Berlin, 9. September. Den unitarigen Preistreibern im Weißkohlhandel hat das Kriegsernährungsamt durch seine Maßnahmen und die Einsetzung der Kriegsgesellschaften für die Sauerkraut- und Dörrgemüse-Industrie erfreulicherweise Halt geboten und die Preise schon erheblich herabsetzen können. Die Maßnahmen wurden unterstützt durch eine außergewöhnlich große Früh-Weißkohl-Ernte. Auch die Herbst- und Winterkohl-Ernte verspricht nach den bisherigen Berichten ein besonders günstiges Resultat. Nach vorliegenden Mitteilungen werden durchschnittlich 300—400 Zentner Weißkohl aus einem Morgen geerntet werden.

Bei diesen günstigen Ernteaussichten braucht niemand besorgt zu sein, daß er nicht genügend Weißkohl erhalten könnte. Die Maßnahmen der Regierung haben aus der Industrie ausreichende Mengen gesichert, sodaß wir in diesem Winter wieder mit normalen Preisen für Sauerkraut rechnen können. Im Interesse unserer Volksernährung wäre dieses zu begrüßen, denn gerade das Sauerkraut ist in allen Teilen des Reiches doch das beliebteste Wintergemüse und hat außerdem noch den Vorteil, daß es ohne weitere Zutaten in den Haushaltungen verwandt werden kann und große Nährwerte bietet. Der gegenwärtige Marktpreis für Weißkohl ist aber immer noch viel zu hoch, um den Kohl in größeren Mengen zu Sauerkraut einschneiden zu können. Mengelische Kommunalverbände und Einkaufsgenossenschaften zählen in der Sorge, daß sie sonst vielleicht keinen Kohl bekommen könnten, den Produzenten und den Händlern Preise, die zu den tatsächlichen Ernte-Ergebnissen in gar keinem Verhältnisse stehen. Bei mittleren Ernten sind die Preise an die Produzenten durchschnittlich 80 Pfg. bis 1 Mark pro Zentner gewesen, gegenwärtig haben wir eine reichliche Ernte, aber trotzdem noch Preisforderungen von 3,50 Mark bis 5,50 Mark pro Zentner. Das ist Kriegswucher. Nicht nur, wer solche Preise fordert, sondern erst recht, wer solche unsinnig hohen Preise bezahlt, verständigt sich am Volkswohl und sollte deshalb zur Rechenschaft gezogen werden. Vielleicht setzt hier das Kriegswucher-Amt noch ein und hilft den Maßnahmen der Kriegsgesellschaften, unserem Heere, der Marine und vor allem auch unserer Bevölkerung das nicht nur allgemein beliebte, sondern auch so notwendige Wintergemüse zu mäßigen normalen Preisen sicherzustellen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: S. Commer, Bad Gm.